

# Region Leimental *Plus*

Allschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Burg Ettingen Oberwil Schönenbuch Therwil

## Per Mail

Herrn

Cosimo Todaro, Lufthygieneamt beider Basel

cosimo.todaro@bl.ch

29. August 2022 / ri

## **Änderung der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden - Einführung der Holzfeuerungskontrolle / Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Sehr geehrter Herr Todaro

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. April 2022, mit welchem Sie uns einladen, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns vorab für die gewährte Fristerstreckung und unterbreiten Ihnen vorliegend wunschgemäss unsere Stellungnahme.

### **Im Allgemeinen**

Ganz grundsätzlich befürworten wir die vorgeschlagene Lösung: Sie berücksichtigt die verfassungsmässig vorgesehene Gemeindeautonomie und ermöglicht denjenigen Gemeinden, die das wünschen, eine Delegation der Aufgabe an eine zentrale Geschäftsstelle. Wir fragen uns allerdings, weshalb die Möglichkeit der Delegation der Aufgabe an eine Geschäftsstelle auf die Holzfeuerungen beschränkt ist. Man könnte auch die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen auf die Heizperiode 2024/2025 entsprechend organisieren. Möglicherweise ist dies vorgesehen, so interpretieren wir immerhin den Kommentar zu § 2 Abs. 2 der Verordnung (Synopsis Seite 4, 2. Absatz). Es stellt sich allerdings die Frage, ob es nicht effizienter wäre, gleich alle Kontrollen durch die Geschäftsstelle ermöglichen zu lassen und die Verordnung nur einmal anpassen zu müssen (§ 2 Abs. 1<sup>bis</sup> der Verordnung). Wir bitten Sie deshalb, eine derart gesamtheitliche Lösung nochmals ernsthaft zu prüfen.

### **Im Besonderen**

Wie bereits erwähnt ist nicht einzusehen, weshalb die Geschäftsstelle nicht auch die Öl- und Gasfeuerungskontrollen durchführen soll (§ 2 Abs. 1<sup>bis</sup>). Im positiven Fall sind sämtliche Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Im Weiteren widerspricht der Anhang Erläuterungen zur Einführung der Holzfeuerungskontrolle § 2 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b der Verordnung. Nach dieser Bestimmung können die Gemeinden für die Holzfeuerungskontrolle eine fachlich kompetente Geschäftsstelle beauftragen. Es gibt dabei keine Unterscheidung zwischen Erst-/Abnahmekontrolle und periodischer Kontrolle. Auf Seite 4 unten des Anhangs dagegen steht, dass

periodische Kontrollen im liberalisierten Modell umgesetzt werden sollen. Dies widerspricht dem Mustervertrag, wonach die Gemeinden unter anderem die periodische Kontrolle an die Fachstelle überträgt (Art. 3 Abs. 1 lit. a). Das Pflichtenheft der Geschäftsstelle spricht demgegenüber davon, dass die «alle vier Jahre durchzuführende Emissionsmessung generell durch eine vom Kunden frei gewählte Fachperson durchgeführt werden kann». Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die Gemeinden wählen können, welche Kontrolle und Messungen sie der gemeinsamen Geschäftsstelle übertragen. Demensprechend sind die Beilagen zur Verordnung inhaltlich in Übereinstimmung zu bringen.

§ 4 regelt das Vorgehen bei Überschreiten der Grenzwerte. Die Abs. 2 – 5 sprechen von der «beauftragten Person». Falls damit auch die Geschäftsstelle gemeint ist, braucht es eine sprachliche Anpassung an § 2 Abs. 1 (Beauftragte). Falls die «Beauftragte» gemäss § 2 Abs. 1 nicht als «beauftragte Person» gemäss § 4 Abs. 2-5 gilt stellt sich die Frage, weshalb die Beauftragte, notabene die neue Geschäftsstelle, die in § 4 erwähnten Kontrollmessungen nicht machen können soll.

Bei Klagen wegen Immissionen ist die Gemeinde berechtigt, eine Kontrolle der Anlage ausserhalb der periodischen Kontrolle durchführen zu lassen (§ 4 Abs. 5<sup>bis</sup>). Im Kommentar zu dieser Bestimmung steht, dass die Gemeinde eine visuelle Kontrolle anordnen kann; dies geht aus dem Gesetzestext aber so nicht hervor und macht auch keinen Sinn. Die Gemeinde muss gestützt auf die Klage diejenige Art der Kontrolle anordnen können, die sie für sinnvoll erachtet.

Gemäss § 6 Abs. 1 legen die Gemeinden für die in ihrem Auftrag durchgeführten Feuerungskontrollen kostendeckende Gebühren fest. Die Geschäftsstelle kann für im Auftrag einer Gemeinde durchgeführte ordentliche und ausserordentliche Kontrollen administrative Kosten erheben. Der Mustervertrag regelt in Art. 5 Abs. 1, dass die Gemeinden der Geschäftsstelle keine Abgaben bezahlen, Letztere sich vollständig über die Verrechnung der Administrationskosten gemäss § 6 Abs. 5 der Verordnung finanziert. Wir würden es begrüssen, wenn diese Klarstellung auch im Kommentar zur fraglichen Bestimmung enthalten wäre.

Bezüglich Kosten stellt sich zudem die Frage, ob denjenigen Gemeinden, welche die Feuerungskontrolle nicht der Geschäftsstelle übergeben, die Messgeräte zu denselben Gebührensätzen zur Verfügung gestellt werden, wie sie die Geschäftsstelle im Auftrag der Gemeinden verrechnet. Diese Lösung hätte finanziell keine Auswirkungen auf die unterschiedliche Handhabung der Feuerungskontrolle.

Gemäss § 10 Abs. 3<sup>bis</sup> sind Holzfeuerungen durch die Erstbetreibenden oder diejenigen Personen zu melden, welche sie Holzfeuerungen installieren, in Betrieb nehmen, warten, sanieren, reinigen oder kontrollieren. Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wer diese Personen entsprechend informiert. Der Geschäftsstelle kommt die Informationspflicht nicht zu, ist doch in ihrem Pflichtenheft nichts Derartiges erwähnt. Und die Gemeinden können die Aufgabe schon aus sachlogischen Gründen nicht wahrnehmen, weil die Erstbetreibenden bzw. die anderen die Anlage betreuenden Personen in mehreren Gemeinden gleichzeitig tätig sind. Wir gehen deshalb davon aus, dass der Kanton diese Informationspflicht wahrnimmt und fänden es gut, wenn das auch so im Kommentar zur entsprechenden Bestimmung vermerkt würde.

Die Anpassung der kommunalen Ölfeuerungsreglemente hat bis spätestens 30. Juni 2023 zu erfolgen. Dieser Zeitplan ist sehr sportlich, zumal sich das Vernehmlassungsverfahren aufgrund der Fristerstreckung verzögert; das Inkrafttreten per 1. September 2022 ist nicht mehr möglich. Bei einer Verabschiedung der Verordnung bis Ende 2022 bzw. Inkrafttreten per 1. Januar 2023 ist eine Anpassung der Reglemente bis 30. September 2023 problemlos möglich. Denkbar wäre aber auch eine dynamische Frist: spätestens in-ner 9 (oder 12) Monaten seit Inkrafttreten der Verordnung sind die Gemeindereglemente entsprechend anzupassen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Zustellung der Mustervorlagen Reglement und Vertrag sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen der Region Leimental Plus**



Hanspeter Ryser  
Präsident



Hans Ulrich Nabholz  
Geschäftsleiter